

Datenschutz zwischen ASD und wirtschaftlicher Jugendhilfe - Welche Daten darf der ASD an die wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeben?

Von Antje Steinbüchel, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Datenschutz genießt in Deutschland einen hohen Stellenwert. Jeder Bürger muss sich darauf verlassen können, dass seine Daten ohne sein Wissen nicht unnötig weitergegeben oder gespeichert werden. Da ein Hilfefall naturgemäß nicht nur eine Abteilung im Jugendamt, sondern mindestens zwei – ASD und Wirtschaftliche Jugendhilfe (WiJu) – beschäftigt, stellt sich in den Jugendämtern häufig die Frage, welche Informationen der ASD an die WiJu weitergeben darf.

§ 35 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Sozialgesetzbuches (SGB I) regelt die Geltung des Datenschutzes im Sozialrecht. Danach hat jeder einen Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Leistungsträger

Leistungsträger im Kinder- und Jugendhilferecht sind die Kreise und die kreisfreien Städte nach §§ 12, 27 Abs. 2 SGB I. Kreisangehörige Gemeinden sind Leistungsträger, sofern sie ein eigenes Jugendamt haben, §§ 12, 27 Abs. 2 SGB I, § 2 AG-KJHG NRW. Die Jugendämter als Teil der jeweiligen Kreis-, Stadt- beziehungsweise Gemeindeverwaltungen müssen somit die Regelungen zum Sozialdatenschutz zwingend beachten.

Begriff Sozialdaten

Unter Sozialdaten versteht man Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Hierunter fallen unter anderem Name, Geburtsdatum, Anschrift, Familienstand, Konfession, Erkrankungen und Freiheitsstrafen. Voraussetzung ist allerdings, dass sich die Daten auf eine natürliche Person beziehen oder der Bezug zu einer natürlichen Person hergestellt werden kann. Nicht unter den Sozialdatenschutz fallen daher Daten, die keiner bestimmten Person zugeordnet werden können, wie etwa Sammelangaben zu Personengruppen.

Erheben, verarbeiten oder nutzen

Geschützt ist neben der Erhebung, also der Aufnahme der Sozialdaten, auch das Verarbeiten und das Nutzen dieser Daten. Gibt der ASD Sozialdaten an die WiJu weiter, stellt dies eine Nutzung dar. Darunter versteht man jede Verwendung von Sozialdaten, auch die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle, sofern es sich nicht um eine Verarbeitung handelt (§ 67 Abs. 7 SGB X). Um eine Verarbeitung handelt es sich jedoch hier gerade nicht. Denn eine Verarbeitung liegt nur vor, wenn Sozialdaten gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht werden (§ 67 Abs. 6 Satz 1 SGB X). Die Weitergabe könnte allenfalls eine Übermittlung von Sozialdaten sein. Eine Übermittlung zeichnet sich jedoch dadurch aus, dass die Sozialdaten an Dritte weitergegeben werden, § 67 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 SGB X. Die WiJu ist aber nicht Dritte, sondern sie gehört zur verantwortlichen Stelle.

Nach § 67 Abs. 9 Satz 3 SGB X sind „verantwortliche Stelle“ die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen, sofern der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft ist. Sowohl der ASD als auch die WiJu nehmen eine Aufgabe nach dem SGB VIII wahr. Beide handeln nach denselben Vorschriften und erfüllen daher dieselbe(n) Aufgabe(n). Denn die WiJu führt die Entscheidungen des ASD aus. Der ASD trifft dabei die Entscheidungen in fachlicher / pädagogischer Sicht, die WiJu führt diese Entscheidungen auf Kostenebene aus. Die WiJu ist in die Aufgabenerfüllung des ASD eingebunden, denn ohne die WiJu wäre der ASD nicht handlungsfähig und umgekehrt. Beide gemeinsam stellen somit eine Organisationseinheit dar mit der Folge, dass sie gemeinsam „verantwortliche Stelle“ im Sinne von § 67 Abs. 7 SGB X sind.

Befugnis zur Weitergabe

Der ASD darf Sozialdaten jedoch nur dann an die WiJu weitergeben (=nutzen), wenn er hierzu befugt ist. Eine Befugnis liegt entweder vor, wenn der Betroffene in die Weitergabe eingewilligt hat oder wenn eine gesetzliche Regelung die Weitergabe erlaubt. Eine solche Regelung findet sich in § 67c Abs. 1 Satz 1 SGB X. Danach ist die Nutzung (=Weitergabe) zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Voraussetzung für die Nutzung der Daten ist also, dass die Weitergabe erforderlich ist, damit ASD und WiJu als verantwortliche Stelle ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen können. Erforderlichkeit liegt dann vor, wenn die Kenntnis der Sozialdaten notwendig ist, um die gestellte Aufgabe rechtmäßig, vollständig und in angemessener Zeit erfüllen zu

können (Bundessozialgericht, Urteil vom 28. November 2002, Az. B 7/1 A 2/00 R). Daraus ergibt sich, dass der ASD nur die Daten weitergeben darf, die er weitergeben muss, um seine Aufgabe erfüllen zu können. Hierzu gehören in der Regel Name, Anschrift und Familienstand. Aber auch Angaben zur Gesundheit können zur Aufgabenerfüllung erforderlich sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich hieraus ein anderer Kostenträger ergibt.

Weitere Voraussetzung ist die Zweckbindung. Der ASD darf die Daten nur zu dem Zweck weitergeben, zu dem sie erhoben worden sind. Zweck ist hier in der Regel die Hilfestellung. Der ASD darf also nur die Daten an die WiJu weitergeben, die der Durchführung der Hilfe dienen. Verfolgt er einen anderen Zweck, darf er die Daten nur weitergeben, wenn die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften des SGB als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind (§ 67c Abs. 2 Nr. 1 SGB X).

Besondere Arten personenbezogener Daten

Zu beachten ist § 67b Abs. 1 Satz 2 SGB X. Danach dürfen Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen und Gewerkschaftszugehörigkeit nur weitergegeben werden, wenn eine Einwilligung des Betroffenen, die sich explizit auf diese Angaben bezieht, vorliegt. Eine gesetzliche Regelung allein reicht nicht aus! Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, darf keine Weitergabe erfolgen. In der Regel dürften diese Angaben jedoch auch nicht für die Aufgabenerfüllung von ASD und WiJu erforderlich sein.

Anvertraute Daten

Anvertraute Daten dürfen an die WiJu nach § 65 SGB VIII ebenfalls nur mit Einwilligung des Betroffenen weitergegeben werden. Daten sind dann anvertraut, wenn der Betroffene sie dem ASD-Mitarbeiter im Vertrauen auf seine Schweigepflicht mitgeteilt hat und dabei davon ausging, dass er sie nicht weitergibt. Diese Regelung wird dem vertraulichen Charakter der Kinder- und Jugendhilfe gerecht, denn ohne eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen ASD-Mitarbeiter und Betroffenen steht die ganze Hilfe in Frage.

Fazit

Die Weitergabe von Daten durch den ASD an die WiJu ist ein komplizierter Bereich. Die Mitarbeiter im ASD müssen genau wissen, welche Angaben die WiJu benötigt, damit die Aufgabe „Hilfestellung“ vollständig durchgeführt werden kann. Keinesfalls darf der ASD der WiJu „sicherheitshalber“ etwa alle Hilfeplanprotokolle weitergeben mit der Bitte,

sich die nötigen Informationen selbst herauszusuchen. Denn so würde die WiJu auch Daten erfahren, die für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich sind. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen das Datenschutzrecht dar.